

20/SN-197/ME

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	2138	Datum
GZ 602.443/002-V/4/	MK	Mag.Mahler	FAX	2137	18.05.2001

Betreff:

**Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen
 für privates Fernsehen erlassen werden
 (Privatfernsehgesetz- PrTV-G)**
Stellungnahme

Die Bundesarbeitskammer nimmt zu oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt
 Stellung:

Im Sinne einer anzustrebenden Medienvielfalt ist eine gesetzliche Regelung für Terrestrisches Fernsehen in Österreich zu begrüßen. Die Bundesarbeitskammer verweist in diesem Zusammenhang auf lokale Fernsehprojekte, die engagierte Programme bieten, die für die jeweiligen Bewohner, Wirtschaftstreibenden und Konsumenten der Region durchaus interessant sind.

Der vorliegende Gesetzesentwurf lässt aber befürchten, dass die erhoffte Medienvielfalt nicht eintritt und dass die künftigen privaten Anbieter kein eigenständiges österreichisches Programm anbieten werden. Es muss vielmehr befürchtet werden, dass ausländische Mantelprogramme mit einem geringen Anteil von eigenproduzierten Beiträgen geboten werden. Die in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf angeführten Bestimmungen zur Zulassung durch die KommAustria bestätigen diese Befürchtungen allein schon durch Formulierungen wie „Österreich Bezug im Programm“, die nicht näher erklärt werden und daher in Zukunft keine klare Entscheidungsgrundlage bilden werden.

Die schon im Rundfunkbereich zu beobachtende Medienkonzentration wird durch dieses Gesetz sicherlich nicht gestoppt, bzw. weiter gefördert. Die Bundesarbeitskammer spricht sich für eine Medienvielfalt aus und hätte vom vorliegenden Gesetzesentwurf wesentlich

stärkere Impulse zur Förderung eines eigenständigen österreichischen Medienmarktes erwartet.

Die Bundesarbeitskammer kritisiert in diesem Zusammenhang, dass erneut – wie schon beim Privatradiogesetz – die Chance ausgelassen wurde, nicht-kommerziell orientierte Medien bzw. Programmgeber zu unterstützen, bzw. aktiv zu fördern. Nicht-kommerziell orientiertes Fernsehen gehört in vielen Ländern zu einer Selbstverständlichkeit im kulturellen und politischen Leben. Dass dies erneut nicht einmal im Vorfeld der Gesetzeserstellung diskutiert wurde, wird ausdrücklich bedauert.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

§ 3 und § 4: In der vorliegenden Fassung werden diese Bestimmungen nicht dafür sorgen, dass künftige private Anbieter tatsächlich eigenständiges österreichweites bzw. regionales Programm anbieten werden. Die Bedürfnisse des Publikums finden hier überhaupt keine Beachtung.

§ 8: Hier wäre eine Ergänzung mit Bestimmungen zur Förderung nicht-kommerzieller Programme absolut wünschenswert.

§ 10: Rundfunkveranstalter: Die Ausnahmebestimmung für Kirchen und Religionsgemeinschaften wird analog zum Privatradiogesetz abgelehnt.

§ 11: Die Beteiligungsbestimmungen sind angesichts der Medienkonzentration in Österreich absolut unzureichend. Die durch das Privatradiogesetz in Gang gesetzte Konzentration bei den elektronischen Medien wird durch diese Bestimmungen kaum gehemmt werden.

§ 12: Die geplante Frequenzzuordnung wird abgelehnt, da für die Konsumenten erhebliche Nachteile zu befürchten sind. Sie wird dazu führen, dass digitales Fernsehen in Österreich nicht flächendeckend parallel zur Ausstrahlung analoger Programme eingeführt werden kann. Das hat zur Konsequenz, dass es keinen weichen Übergang von Analog auf Digital geben kann. In weiten Teilen des Bundesgebietes wird es zu einem drastischen Einschnitt für die Konsumenten beim Übergang von analog auf digitale Sendungen kommen. Die Kosten für die Hörer- und Seher werden wahrscheinlich in Milliardenhöhe liegen.

Ein gleitender Übergang von Analog zu Digital wäre nur dann mögliche, wenn die dritte Frequenzkette, die nach diesem Gesetzesentwurf einem privaten bundesweiten Betreiber zur Verfügung gestellt wird für die Ausstrahlung von öffentlichen und digitalen Programmen genutzt würde. Aus dem Frequenzgutachten der Bundesregierung ist klar ersichtlich, dass die übrigen Frequenzen – vierter Frequenzbereich – in großen Teilen des Bundesgebietes nicht für flächendeckende Versorgung ausreichen. Ganz abgesehen davon, dass ein erheblicher Teil dieser Frequenzen international nicht koordiniert ist und daher wahrscheinlich erst in mehreren Jahren genutzt werden kann.

Besonders fatal würde sich die derzeit geplante Frequenzzuordnung im Großraum Wien und im Großraum Graz auswirken, weil dort im vierten Sektor nur sehr schlecht nutzbare Frequenzen zur Verfügung stehen.

Gerade unter dem Gesichtspunkt der Digitalisierung des Rundfunks in Österreich ist die im Gesetz geplante Frequenzzuordnung ernsthaft zu überdenken. Den Preis für einen harten Übergang von Analog auf Digital hätten im Endeffekt die Konsumenten zu bezahlen. Die

einige Alternative zu diesem ‚harten‘ Übergang besteht darin, Österreich auf Dauer zu einer analogen Insel in einem digitalen Fernseh-Europa zu etablieren.

Ein weiterer höchst problematischer Aspekt der geplanten Frequenzzuordnung ist die Übertragung von derzeit vom ORF für Regionalsendungen genutzten Frequenzen auf private Betreiber. Das würde in vielen Fällen dazu führen, dass die Versorgungsdichte der österreichischen Bevölkerung mit regionalen Sendungen des ORF drastisch reduziert wird, bzw. dass die Regionalsendungen des ORF künftig als Fenster in Programmen regionaler Anbieter erscheinen werden.

Da nicht zu erwarten ist, dass die Sendungen dieser regionalen Anbieter auch nur annähernd die Reichweiten erzielen werden, die derzeit die zwei Programme des ORF erzielen ist damit zu rechnen, dass die Regionalprogramme des ORF zum Teil erhebliche Reichweitenverluste hinnehmen müssen. Besonders betroffen von dieser Frequenzverlagerung werden die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Oberösterreich sein.

Diese Folgen des Privatfernsehgesetzes stehen im Widerspruch zu erklärten Zielen des Gesetzesentwurfes und zu den Wünschen der Bundesländer. In jedem Fall sind sie konsumentenfeindlich, weil die Hörer und Seher in Zukunft um Teile des ORF-Programms sehen zu können auf dritte Kanäle wechseln werden müssen.

Wie schon weiter oben erwähnt, werden die im Gesetz festgelegten inhaltlichen Anforderungen an die Rundfunkprogramme nicht sicherstellen können, dass es nicht in der Praxis der faktischen Übernahme ausländischer Programme mit österreichischen Einsprengseln kommt und von daher der Effekt nicht darin besteht, dass zusätzliche Auswahlmöglichkeiten bzw. Alternativen für die Konsumenten in Österreich entstehen. Vielmehr werden ausländische Programme, die derzeit bereits von 80 Prozent der Österreicher per Kabel und Satellit empfangen werden können nun zusätzlich noch terrestrisch verbreitet werden. Es sollten daher konkrete inhaltliche Zielvorgaben für die privaten Betreiber in den Gesetzestext aufgenommen werden.

§ 21-29: Im Digitalisierungskonzept fehlt jeder Hinweis darauf, dass die Interessen der Konsumenten bei der Einführung von Digitalem Fernsehen ausreichend berücksichtigt werden. So soll zwar eine „Digitale Plattform Austria“ errichtet werden, bei der Verbraucher beteiligt werden, der Bundesarbeitskammer genügt das aber nicht. Betrachtet man den 6. Abschnitt in Zusammenhang mit der Frequenzzuteilung so bleibt zu befürchten, dass die Einführung des Digitalen Fernsehens für die Hörer und Seher Kosten in Milliardenhöhe bringen wird.

7. Abschnitt:

Die festgelegten inhaltlichen Anforderungen sind nach Ansicht der Bundesarbeitskammer nicht ausreichend. Es sollten konkrete inhaltliche Zielvorgaben für die privaten Betreiber in den Gesetzestexte aufgenommen werden.

§ 49: Ein Redaktionsstatut wird – analog zur Stellungnahme beim Privatradiogesetz – auch dann sinnvoll sein, wenn ein Rundfunkveranstalter weniger als fünf journalistische Mitarbeiter beschäftigt hat. Es sollte daher in jedem Fall verbindlich gemacht werden, sobald ein Sender moderiertes Programm bzw. Nachrichten sendet.

Es wäre überdies wünschenswert, dass die Bestimmungen über die zu gewährleistende Unabhängigkeit der journalistischen MitarbeiterInnen im selben Umfang wie im ORF-Gesetz geregelt werden.

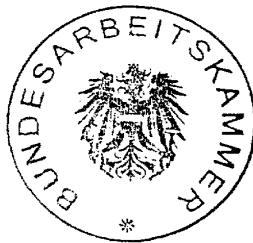
Weiters sind nach dem Entwurf Kettenarbeitsverträge unbeschränkt und unbegründet zulässig und eine Abfertigung steht erst nach einer insgesamt fünfjährigen Aneinanderreihung befristeter Arbeitsverhältnisse zu. Eine solche Gesetzeslage ist nach der Richtlinie 1999/70/EG über befristete Arbeitsverträge nur mehr bis längstens 9. Juli 2001 haltbar. Danach muß die Gesetzgebung jedes EU-Mitgliedsstaats entweder Kettenarbeitsverträge an sachliche Gründe binden oder eine Höchstzahl der Befristungen oder eine Höchstdauer des Kettenarbeitsverhältnisses vorsehen (§ 5 der den Kern der RL bildenden Rahmenvereinbarung der Europäischen Sozialpartner). Weiters sind gemäß § 4 Benachteiligungen von Arbeitnehmern in befristeten Arbeitsverhältnissen wie der um zwei Jahre spätere Abfertigungserwerb unzulässig. Verschärfend kommt hier noch hinzu, daß die beschriebenen Benachteiligungen befristet beschäftigter Arbeitnehmer des ORF gegenüber der für Arbeitnehmer im allgemeinen geltenden Rechtslage mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag des ORF gerechtfertigt worden war, was für das Privatfernsehen ja nicht zutrifft.

Abschließend wird festgehalten, dass nach Ansicht der Bundesarbeitskammer das vorliegende Gesetz keine ausreichenden Regelungen für die zukünftige Verbreitung von Privatfernsehen in Österreich enthält.

Der Präsident:



Mag. Herbert Tumpel



Der Direktor:



Mag. Werner Muhm